



Salzburger Armutskonferenz
www.salzburger-armutskonferenz.at
office@salzburger-armutskonferenz.at

Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für
die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz)

Die Salzburger Armutskonferenz erlaubt sich, zum Gesetzesentwurf des Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) Stellung zu nehmen. Dies erfolgt vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus den Mitgliedsorganisationen, die in unterschiedlichsten Kontexten Klientinnen und Klienten bezüglich ihrer BMS-Ansprüche berät und unterstützt. Die Salzburger Armutskonferenz zeigt als Netzwerk – entsprechend ihrem Grundauftrag „Not sehen, sie aufzeigen und Vorschläge zur Verbesserung von Lebenssituationen armutsgefährdeter Menschen erarbeiten“ – Hilfe von Mensch zu Mensch. Aus dieser täglichen Praxis unserer Mitgliedsorganisationen wissen wir, wie sich gesetzliche Regelungen und der Vollzug staatlicher Maßnahmen auf betroffene Menschen auswirken. Aus diesem Wissen beziehen wir die Kompetenz, die Entstehung von Not und Ungerechtigkeit zu benennen, strukturelle Defizite aufzuzeigen und Verbesserungsvorschläge zu machen.

Die Zahl der Bezieherinnen und Bezieher der bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) ist nicht erst seit der großen Fluchtbewegung 2015 gestiegen. Seit 2013 ist ein stetiger Anstieg zu beobachten. Während 2013 im Bundesland Salzburg noch 7.532 Personen durch die BMS unterstützt wurden, waren es 2017 8.873 Personen. Die Gründe sind in fehlenden oder prekären und vor allem nicht existenzsichernden Arbeitsplätzen, geringen Leistungen aus der Arbeitslosen- und Pensionsversicherung sowie den steigenden Lebenserhaltungs- und Wohnkosten zu finden.

Vorangegangene Vereinbarungen sahen vor, Personen, die von sich aus für die Deckung ihres Lebens- und Wohnbedarfs nicht imstande waren, das Mindeste, das zum Überleben notwendig ist, mit staatlicher Unterstützung zu gewähren. Neben einer finanziellen Unterstützung erhielten die Betroffenen Unterstützung in unterschiedlicher Form: Beratung, Betreuung, soziale Stabilisierung etc. Die Sozialhilfe hingegen setzt auf Reglementierungen und Sanktionen und stellt den Begriff der „Leistung“ ins Zentrum, wobei subtil unterstellt wird, dass den Betroffenen nur der Wille fehle, um aus ihrer Situation herauszukommen.

Zudem fällt auf, dass im vorliegenden Gesetzesentwurf ganze Gruppen - im speziellen Menschen die zugewandert sind - des Sozialmissbrauches bezichtigt werden. Diese empirisch nicht haltbaren Anschuldigungen verstellen den Blick auf die Realität und schüren diskriminierende und rassistische Ressentiments in unserer Gesellschaft. Die gewählte Sprache des Gesetzesentwurfes aber auch der sprachliche Rückschritt auf den Terminus der „Sozialhilfe“ ist entschieden abzulehnen.

Hauptkritikpunkte:

- Sozialhilfe zielt nicht auf die Bekämpfung von Armut
- Mindeststandards werden zugunsten von Maximalbeträgen abgelöst
- Kürzung von begleitenden Maßnahmen zur Überwindung sozialer Notlagen
- Verdrängung der Betroffenen in den Niedriglohnsektor
- Entzug von Autonomie und Entscheidungsfreiheit durch Sachleistung statt monetärer Unterstützung
- Ausschluss besonders vulnerabler Personengruppen
- Massive Leistungskürzungen
- Diskriminierung aufgrund sprachlicher Defizite
- Einschränkung der Freibeträge
- Förderung von Wohnungslosigkeit

Fazit:

Auch wenn das Streben einer österreichweiten Vereinheitlichung der Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe sehr begrüßenswert ist, scheint dieser Versuch im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht gelungen zu sein. Aufgrund von Höchstrichtsätzen anstatt Mindeststandards kann das Grundsatzgesetz einer Nivellierung der Standards nach unten nicht entgegenwirken. Zudem erlauben „Kann-Leistungen“ keine einheitliche Ausgestaltung der Geldleistungen. Den Bundesländern wird ein erheblicher Spielraum nach unten gewährt. Eine noch differenzierte Rechtslandschaft ist daher zu erwarten. Im Zentrum des Vorhabens steht nicht die Bekämpfung von Armut im Sinne einer Verbesserung der Lebenslage von Betroffenen. Stattdessen zielen zentrale Vorgaben direkt auf einen weiteren Anstieg der Armutsquote. Eine Kürzung bei den Schwächsten der Gesellschaft ist ein Armutszeugnis für ein reiches Land wie Österreich. Die Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe muss als letztes soziales Netz jene Personen auffangen können, die sich in Notlagen befinden. Die Salzburger Armutskonferenz lehnt daher das vorliegende Sozialhilfe-Grundsatzgesetz in vollem Umfang ab und ersucht dringend um eine grundsätzliche Revision des Grundsatzgesetzes. In den nachstehenden Ausführungen wird unsere Empfehlung hinsichtlich unserer zentralsten Kritikpunkte begründet:

Die Sozialhilfe stellt die Bekämpfung von Armut in den Hintergrund

Das Ziel einer Mindestsicherung/Sozialhilfe muss in erster Linie die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung sein. Armutsbekämpfung wird jedoch nicht als Ziel der Sozialhilfe definiert. Es ist nur noch von einem „Beitrag zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhaltes und die Befriedung des Wohnbedarfs“ die Rede.

Empfehlung: Das Ziel der 15a B -VG Vereinbarung, nämlich „[...]eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung zur verstärkten Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung zu schaffen. [...]“ für das Grundsatzgesetz zu übernehmen, um das System der österreichweiten sozialen Absicherung nicht aufzugeben.

Ein Sozialhilfegesetz ist weder der richtige Ort, noch das geeignete Instrument zur Verfolgung fremdenpolizeilicher Ziele. Außerdem fehlen genauere Ausführungen, wie die Unterstützung fremdenpolizeilicher Ziele auszusehen hat. Selbiges gilt für integrationspolitische Ziele. Die einzige integrationspolitisch relevante Bestimmung ist der in § 5 Abs 6 bis 10 geregelte Arbeitsqualifizierungsbonus, der sich als Arbeitsqualifizierungsmalus entpuppt: nicht jenen Bezieherinnen und Bezieher die „gut integriert“ sind wird etwas dazugegeben, sondern jenen wird die Leistung gekürzt, die noch eine Integrationsleistung erbringen sollen.

Empfehlung: §1 Abs 2 ersatzlos streichen.

Die (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben ist als Ziel begrüßenswert, jedoch nur dann, wenn sie dauerhaft angelegt ist. Durch das Entfernen des Terminus „dauerhaft“ (wie dies in der 15a B-VG Vereinbarung noch der Fall war), befürchten wir, dass damit eine kurzfristige Eingliederung in den Arbeitsmarkt in Form eines schlecht

bezahlten Aushilfsjobs einer Qualifizierung vorgezogen wird. **Empfehlung:** Aufnahme des Terminus der „Dauerhaftigkeit der (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben“ in das Grundsatzgesetz.

Die Sozialhilfe gibt Maximalbeträge statt Mindeststandards vor

Die Einführung von Höchsttrichtsätzen lässt den Bundesländern nur einen Spielraum nach unten. Die Leistungshöhe ist bereits sehr niedrig bemessen und deckt kaum die durchschnittlichen Lebenserhaltungskosten in Österreich. Den Bundesländern bleibt keine Möglichkeit, die Menschen dort zu unterstützen, wo es notwendig ist: sie können weder auf länderspezifische Problemstellungen (z.B. erhöhte Wohnkosten), noch auf subjektive Bedarfsfeststellungen (z.B. Mobilitätskosten in peripheren Regionen) adäquat reagieren. Stattdessen wird es den Ländern freigestellt, die genannten Höchsttrichtwerte beliebig zu reduzieren bzw. weitere Verschärfungen in den regionalen Durchführungsgesetzen aufzunehmen. Denn abgesehen von den Deckelungsbestimmungen in § 5 Abs 4 gibt es keinerlei Untergrenzen bzw. Mindeststandards, die nicht unterschritten werden dürfen. Eine bundesweite Einigung, was das Mindeste ist, das ein Mensch in Österreich zum Leben braucht, wird zugunsten willkürlicher Spielräume der Bundesländer verworfen. Zudem werden die Höchstsätze nur unter bestimmten Voraussetzungen zugestanden.

Von einer existenzsichernden Sozialhilfe kann bei Maximalleistungen keine Rede mehr sein. Hier findet ein Systembruch im österreichischen Sozialstaat statt: das Abrutschen in absolute Armut ist durch die Sozialhilfe nicht mehr gewährleistet. **Empfehlung:** Anstatt Höchsttrichtsätze Mindeststandards definieren, die eine Nivellierung der Bundesländer nach unten gar nicht erst möglich machen.

Die Sozialhilfe setzt auf Sanktionen anstatt Begleitmaßnahmen

Bezieherinnen und Bezieher der Mindestsicherung/Sozialhilfe stellen keine homogene Gruppe dar. Lebenswelt und Bedarfslage der beziehenden Personen unterscheiden sich auf vielfältige Weise. Zur Überwindung von sozialen Notlagen sowie zur nachhaltigen sozialen Stabilisierung waren bisher Beratungs- und Betreuungsangebote vorgesehen, die jedoch im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz fehlen. Von Case-Management, Hilfeplänen, Qualifizierungen und Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik ist im Gesetzesentwurf keine Rede mehr. Vielmehr sollen Änderungen bei den Sanktionen und die Implementierung des Arbeitsqualifizierungsbonus stärkere Arbeitsanreize schaffen. Dies impliziert die Annahme, dass die Bezieherinnen und Bezieher arbeitsunwillig seien. Dass jedoch Zweidrittel der beziehenden Personen so wenig verdienen oder zu geringe Arbeitslosenversicherungsleistungen erhalten, dass sie auf Aufstockungsleistungen durch die Mindestsicherung angewiesen sind, wird außer Acht gelassen. Vor dem Hintergrund, dass die Bedarfslage der beziehenden

Personen unterschiedlich ist, können wir uns nur der **Empfehlung** des Wirtschaftsforschungsinstitutes WIFO aus dem Jahre 2016 anschließen: „Maßnahmen, die auf eine verstärkte Erwerbsintegration von BMS-Leistungsbeziehenden abzielen, müssen die individuelle Lage der Betroffenen berücksichtigen, die häufig von multiplen Problemlagen gekennzeichnet sein kann.“¹

Die Sozialhilfe forciert den Einstieg in den Niedriglohnsektor

Im Gesetzesentwurf ist nicht definiert, inwiefern beziehende Personen vor der verpflichtenden Annahme jedweder Arbeit geschützt werden. Vielmehr legen Aussagen wie in § 1 Abs 3 „die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes weitest möglich zu fördern“, die Vermutung nahe, dass die Betroffenen jegliche Arbeit annehmen müssen, unabhängig von Arbeitsbedingungen, Lohnniveau oder prekärem Beschäftigungsverhältnis. Ebenso unklar bleibt, was die in § 3 Abs 4 geforderte dauerhafte Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie die zusätzlichen, aktiven arbeitsmarktbezogenen Leistungen, die von den BezieherInnen erbracht werden müssen, bedeuten. Hier ist nicht auszuschließen, dass mit den „aktiven Leistungen“ unentgeltliche Arbeit in Form von gemeinnütziger Tätigkeit gemeint ist.

Empfehlung: Bezieherinnen und Bezieher müssen vor einer Verdrängung in den Niedriglohnsektor geschützt werden. Die oben genannten Bestimmungen müssen dahingehend verändert werden, dass Bezieherinnen und Bezieher der Sozialhilfe weder zu gemeinnützigen Tätigkeiten oder EinEuroJobs verpflichtet werden können. Vielmehr sind eine Schaffung von Unterstützungsleistungen sowie der Ausbau des erweiterten Arbeitsmarktes notwendig, damit eine dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt gelingen kann.

Die Sozialhilfe gewährt Sachleistungen statt Geldleistungen

Äußerst kritisch zu betrachten ist der Systemwandel von Geld- auf Sachleistungen, denn durch Sachleistungen wird den Menschen ein Stück Autonomie und Entscheidungsfreiheit genommen. Im vorliegenden Gesetzesentwurf haben die Länder Spielraum, Sachleistungen einzuführen. Darüber hinaus können die Länder alle Leistungen als Sachleistungen vorsehen: also auch Essens- oder Bekleidungsgutscheine. Insbesondere Betroffene im ländlichen Raum laufen hier besonders Gefahr, aufgrund der fehlenden Anonymität im Vollzug ihr Anrecht auf Sozialhilfe nicht wahrzunehmen: zu groß ist die Beschämung, den Einkauf mit Essensmarken zu begleichen. Ein Anstieg der Dunkelziffer ist zu erwarten.

Empfehlung: Im Hinblick auf eine Armutsbekämpfung ist von einer Einführung von Sachleistungen generell abzuraten.

¹ Bock-Schappelwein, J., Eppel, R., Fuchs, S., Horvath, T., Huemer, U., Lutz, H. & Mahringer, H. (2016). *Entwicklung der Bedarforientierten Mindestsicherung und deren Einflussfaktoren in Wien*. S.116.

Die Sozialhilfe schließt vulnerable Gruppen aus

Sozialhilfe hat die Aufgabe, allen Menschen, denen das aus sonstigen Quellen nicht möglich ist, die für ein menschenwürdiges Überleben notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen. Eine Sozialhilfe, die bewusst gefährdete Personengruppen ausschließt, ist nicht sozial. Betroffen sind vor allem:

- *Obdachlose Menschen*, da sie den für die Gewährung benötigten Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt nachweisen müssen. Doch naturgemäß haben obdachlose Menschen keinen Hauptwohnsitz. **Empfehlung:** Das Fehlen eines Hauptwohnsitzes darf nicht als Voraussetzung für die Sozialhilfe gelten! Der Passus, dass die Gewährung der Sozialhilfe an den Hauptwohnsitz gebunden ist, ist ersatzlos zu streichen.
- *Subsidiär schutzberechtigte Personen*. Obwohl sich diese Personengruppe legal in Österreich aufhält, wird ihnen der Zugang zur neuen Sozialhilfe verwehrt. Menschen, deren Leib und Leben im Herkunftsland bedroht wird zu unterstellen, sie würden nur wegen der – ohnehin nicht existenzsichernden – Sozialhilfeleistung nach Österreich migrieren, ist eine menschenverachtende Verkennung der Tatsachen. **Empfehlung:** Ein Rechtsanspruch für subsidiär Schutzberechtigte ist vorzusehen.
- *Personen, die zu einer (bedingten) Freiheitsstrafe* von mindestens 6 Monaten verurteilt wurden. Betroffenen die Möglichkeit einer Überlebenseicherung zu nehmen und dies als „Nebenfolge einer rechtskräftigen Verurteilung zur Freiheitsstrafe“ vorzusehen, wie dies in den Erläuterungen angemerkt wurde, darf in einer entwickelten Rechtsordnung keinen Platz haben. Das Wegfallen der Sozialhilfe erhöht die Wahrscheinlichkeit von Obdachlosigkeit und die Abhängigkeit von Almosen. Die damit einhergehende Perspektivlosigkeit erhöht das Rückfallpotential. **Empfehlung:** Das Sozialhilfegesetz ist nicht der richtige Ort um kriminalpolitische Ziele zu verfolgen. Das Vorhaben, den Ausschluss der Sozialhilfe als Nebenstrafe einzuführen ist daher ersatzlos aufzugeben.

Die Sozialhilfe sieht massive Leistungskürzungen vor

Generell ist anzuführen, dass die vorgesehene Leistung von 885,47 (Netto-Ausgleichszulage 2019) als Höchstgrenze für eine alleinstehende Person (ohne etwaige zusätzliche Wohnkosten) weit unter der Armutgefährdungsschwelle liegt, die im Jahr 2017 bei 1.238€/Monat lag.

Die Kürzung des Richtsatzes für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen um 5% pro Person (von 75% auf 70% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes) entzieht sich jeder sachlicher Begründung. Ebenso wenig nachvollziehbar ist die Kürzung des Richtsatzes von 75% auf 45% ab der dritten, leistungsberechtigten volljährigen Person (derzeit 75% in Salzburg für alle).

Bisher waren alle Kinder gleich viel wert (in Salzburg 185,95€ plus Sonderzahlungen). Auch wenn davon ausgegangen werden kann, dass es zu geringeren Wohn- und Lebenshaltungskosten kommen kann, geht eine degressive Kürzung der Leistung von 25% auf 5% zwischen ersten und dritten Kind an der Lebensrealität der betroffenen Menschen vorbei. Dass die Landesregierung sicherzustellen hat, dass die Summe aller gewählter Geldleistungen für minderjährige Personen gleichmäßig aufgeteilt wird, widerspricht der degressiven Gestaltung. Wenn das Gesetz will, dass jedes Kind gleich viel bekommt, sind auch gleiche Prozentsätze vorzusehen. Die Sozialhilfe wird 12mal im Jahr ausbezahlt. Die in Salzburg gewährten zusätzlichen Sonderzahlungen für Kinder von insgesamt 371,90€ pro Kind jährlich können aufgrund des Gesetzesentwurfes nicht mehr gewährleistet werden.

Ein Bonus für Alleinerziehende sowie für Menschen mit Behinderungen ist grundsätzlich begrüßenswert. Die Gestaltung als Kann-Leistung gewährt jedoch keinerlei Rechtssicherheit auf diesen Bonus. Hier fehlt die Anordnung, dass die Länder Rechtsansprüche vorsehen müssen, da ansonsten zu befürchten ist, dass die Bundesländer in ihren Ausführungsgesetzen die Leistungen nicht umsetzen.

Für die Deckelung der Leistung auf maximal 175% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes fehlt eine sachliche Begründung. Die Kürzung betrifft nicht nur zugewanderte Personen, sondern auch Jugendwohnheime und Frauenhäuser. So wird für Frauen, die aufgrund von Gewalt, Bedrohung oder Missbrauch ihr Zuhause verlassen müssen, die dadurch entstandene finanzielle Belastung zu hoch sein, um Zuflucht in einer öffentlichen Einrichtung zu suchen.

.....
Die Sozialhilfe diskriminiert Menschen mit sprachlichen Defiziten
.....

Sofern die auferlegten Pflichten zumutbar und erfüllbar sind, scheint es gerechtfertigt, von Bezieherinnen und Beziehern persönliche Anstrengungen zu verlangen, um wieder selbsterhaltungsfähig zu werden. Doch bei weitem nicht alle Menschen können diese Selbsterhaltungsfähigkeit erreichen, egal wie sehr sie sich bemühen. Für viele Menschen ist das Erreichen von Deutschkenntnissen auf B1-Niveau z.B. aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters oder aufgrund fehlender Basisbildung nur schwer, wenn überhaupt möglich.

Der Ersatz für den Differenzbetrag von 35% des Höchstsatzes ist für berufs- oder sprachqualifizierende Sachleistungen vorzusehen. Einer alleinstehenden Person bleiben somit nur noch 65% der Leistung zur Deckung des Lebens- und Wohnbedarfs, einer in Haushaltsgemeinschaft lebenden Person nur noch 45,5% vom Höchsttrichsatz. Es ist unklar, warum genau 35% als Kürzung vorgesehen sind. Außerdem ist die Zweckwidmung als Sachleistung für Deutschkurse kritisch zu sehen, da nach dem bisherigen System des AMS alle Arbeitsqualifizierungsmaßnahmen der Arbeitssuchenden gratis waren bzw. sind. Diese Kurse als Sachleistungen im Rahmen der Sozialhilfe zu bestimmen bedeutet, dass sich die Beziehenden die Deutschkurse selbst bezahlen müssen.

Die Sozialhilfe schränkt Freibeträge ein

Lediglich die Familienbeihilfe und Absetzbeträge zählen zu Einkünften, die nicht anzurechnen sind. Lehrlingsentschädigungen, Diäten bei Krankheit, Schmerzensgeld oder Sonderzahlungen (13. und 14. Bezug bei Arbeitnehmer/innen und Pensionist/innen) werden als Einkünfte gezählt und schmälern die Sozialhilfe. Auch der Berufsfreibetrag von bis zu 35% des Nettoeinkommens wird nur für die Dauer von höchstens 12 Monaten eingeführt. Es handelt sich somit um keinen generellen Freibetrag für alle erwerbstätigen Personen, sondern nur für jene, die erst während des Bezuges von Sozialhilfe eine Erwerbstätigkeit beginnen. Aufstocker/innen, die immerhin Zweidrittel der Beziehenden ausmachen, hätten auf Grund des Gesetzeswortlautes keinen Anspruch mehr auf einen Berufsfreibetrag. Damit kommt es in Salzburg zu einer wesentlichen Verschlechterung zur derzeitigen Mindestsicherungsregelung, die für alle Erwerbstätigen, die mit der Mindestsicherung aufstocken, je nach Stundenausmaß einen Berufsfreibetrag zwischen 79,69€ und 159,38€ (Werte 2019) vorsieht – unbefristet.

Empfehlung: Erweiterung der Nichtanrechnung etwa von Einkünften aus Ferialbeschäftigung der Kinder, Lehrlingsentschädigungen, Schmerzensgeld, Schadensersatzansprüchen oder Sonderzahlungen (13. und 14. Bezug Arbeitnehmer/innen und Pensionist/innen). Außerdem sollte die Regelung des Berufsfreibetrages dahingehend erweitert werden, dass alle erwerbstätigen Personen – auch am erweiterten Arbeitsmarkt – diesen erhalten und damit jene Anreize geschaffen werden, die vielfach für eine erfolgreiche Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt notwendig sind.

Die Sozialhilfe kann hohe Wohnkosten nicht abfedern

Zur Befriedigung des gesamten Wohnbedarfs sind 40% des Höchststrichsatzes reserviert – derzeit sind 25% des Mindeststandards für den Wohnbedarf vorgesehen. Bezugsberechtigte erhalten mit der neuen Regelung nur noch 60% der vorgesehenen Höchstsätze für den Lebensunterhalt (anstatt 75%). Abgesehen davon, dass dies eine enorme und unverhältnismäßige Kürzung des Lebensunterhaltes bedeutet, geht kein positiver Effekt für die Betroffenen einher, wenn eine kostengünstigere Wohnmöglichkeit gefunden wird. Im überwiegenden Anteil der Fälle wird eine Wohnung ohnehin weitaus mehr kosten als die im Entwurf genannten 40% des Höchststrichsatzes. Es muss davon ausgegangen werden, dass in den allermeisten Fällen eine Überschreitung auf die genannten 130% der Berechnungsgrundlage notwendig sein wird. Da der Gesetzesentwurf hierbei ausschließlich eine Abdeckung in Form von Sachleistungen vorsieht, werden die Menschen in Zukunft zwangsweise als Bezieherinnen und Bezieher von Sozialhilfe geoutet. Dies wird die schon bisher erkennbaren massiven Nachteile, zum Beispiel bei der Wohnungssuche, weiter verschärfen. In diesem Zusammenhang sei bedacht, dass die durchschnittliche Bezugsdauer von Mindestsicherung in Salzburg aktuell bei 7,5 Monaten liegt.

Probleme können auch bei derzeit in einigen Bundesländern – wie auch in Salzburg – gewährten ergänzenden Wohnbedarfshilfen entstehen. Die Höhe der ergänzenden Wohnbedarfshilfe richtet sich zum einen nach der Höhe der bereits im Mindeststandard enthaltenen Wohnkosten sowie zum anderen nach dem durch Verordnung festgelegten höchstzulässigen Wohnungsaufwand. Ist bereits ein höherer Anteil für Wohnkosten im Höchstsatz enthalten, reduziert sich dadurch auch die ergänzende Wohnbedarfshilfe.

Eine weitere Problematik könnte im Zusammenhang mit der Gewährung einer Wohnbeihilfe des Landes auftreten. Aufgrund der hohen Mietkosten in Salzburg besteht hinsichtlich der Anrechnung von Wohnbeihilfen derzeit eine Sonderregelung, die besagt, dass die gewährte Wohnbeihilfe nicht als Einkommen berücksichtigt wird, sondern lediglich die anrechenbaren Mietkosten reduziert. Im Gesetzesentwurf ist jedoch festgehalten, dass sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des Wohnbedarfs bei der Bemessung der Sozialhilfe berücksichtigt werden müssen. Das würde bedeuten, dass die Sonderregelung für Salzburg nicht weiter haltbar ist. Viele Betroffene müssten daraufhin ihre Wohnung aufgeben – der Anstieg von Wohnungslosigkeit ist somit vorprogrammiert.

.....
Die Sozialhilfe gewährleistet keine langfristige Absicherung der Krankenversicherung
.....

In der 15a B-VG-Vereinbarung wurde in Art 8 festgehalten, dass Personen für die Dauer des Leistungsbezuges in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen werden. Im aktuellen Gesetzesentwurf fehlt eine vergleichbare Bestimmung. Eine langfristige Absicherung der Krankenversicherung von Bezieherinnen und Beziehern der Sozialhilfe ist somit nicht gewährleistet. Zwar wird in den Erläuterungen angeführt, dass Bezugsberechtigte „weiterhin in die Krankenversicherung einbezogen sein [werden]“, doch endet die zugrundeliegende Verordnung (§1 Z 20 Verordnung des Bundesministers für soziale Verantwortung vom 28. November 1969 über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG. in die Krankenversicherung einbezogenen Personen, BGBl 420/1969 idF II 301/2018) am 31. Dezember 2019 (§8 Abs 3). Wird kein Rechtsanspruch auf Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung festgeschrieben, besteht die Gefahr, dass bei einem Auslaufen der Verordnung keine Einbeziehung der Bezieherinnen und Bezieher in die gesetzliche Krankenversicherung mehr gegeben ist und auch hier ein Rückfall in alte Sozialhilfezeiten mit stigmatisierenden „Sozialhilfekrankenscheinen“ statt der E-Card für alle passieren könnte.

Empfehlung: Um eine langfristige Absicherung der Krankenversicherung von Beziehenden der Sozialhilfe zu gewährleisten, muss die in den Erläuterungen angeführte Einbeziehung der Betroffenen in die Krankenversicherung im Gesetzestext verankert werden.

Aus den dargestellten Gründen ersucht die Salzburger Armutskonferenz die Bundesregierung und das Parlament, den vorliegenden Entwurf zum Sozialhilfegrundgesetz neu zu überarbeiten und nicht in der vorliegenden Form zu beschließen.

Für die Salzburger Armutskonferenz,

Elisabeth Kocher